## Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Bayern

## Rechnungslegung der Krankenkassen nach § 305 b SGB V zum Geschäftsjahr 2020 Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 2020

## Veröffentlichung gemäß § 78 Abs. 6 in Verbindung mit § 305 b SGB V und § 38 SRVwV

Der Gesetzgeber hat alle Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft für die Mittelverwendung abzulegen. Rechtsgrundlage nach dem GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz ist der § 78 Abs. 6 SGB V, der festlegt, dass die entsprechenden Veröffentlichungsvorschriften für die Krankenkassen, niedergelegt im § 305 b SGB V, auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtend gemacht werden. Den gesetzlichen Anforderungen kommen wir - die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns - für das Jahr 2020 mit dieser Veröffentlichung nach.

Die Vertreterversammlung hat am 20.11.2021 den Jahresabschluss bestätigt sowie den Vorstand für das Haushaltjahr 2020 entlastet.

## Rechenschaftsbericht nach § 305 b SGB V

<u>Mitglieder</u>	absolute Werte 2020	Vorjahr 2019		Veränderungen in Prozent zum Vorjahr
	28.570	27.943		2,24%
<u>Einnahmen</u>	absolute Werte 2020	Vorjahr 2019	absolute Werte je Mitglied	Veränderung in Prozent zum Vorjahr
	225.774.351,12€	211.248.635,99 €	7.902,50 €	6,88%
<u>Ausgaben</u>	absolute Werte 2020	Vorjahr 2019	absolute Werte je Mitglied	Veränderung in Prozent zum Vorjahr
	262.067.816,98 €	234.713.845,01 €	9.172,83 €	11,65%
<u>Vermögen</u>	absolute Werte 2020			
Verwaltungsvermögen	-66.350.143,33 €			
Betriebsmittelrücklage	89.336.160,00€			
Bau- und EDV Rücklagen	43.663.000,00€			
Sonstige Rücklagen	205.850,40 €			